



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. April 2012, Nr. 8

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Verteilung der Zuständigkeiten für die Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Justizministeriums..... 81

Bekanntmachungen

Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW..... 85

Vorstände der Rechtsanwaltskammern und der Notarkammern..... 85

Personalnachrichten..... 86

Ausschreibungen..... 89

Allgemeine Verfügungen

Nr. 10. Verteilung der Zuständigkeiten für die Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Justizministeriums AV d. JM vom 29. März 2012 (2500 - Z. 65) - JMBl. NRW S. 81-

Die Zuständigkeiten für die Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Justizministeriums richten sich nach den folgenden Bestimmungen. Unberührt bleiben Zuständigkeitsregelungen, die in Rechtsvorschriften getroffen sind, sowie die durch besondere Verwaltungsvorschriften begründete Zuständigkeit des Landesamtes für Bezahlung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

1 Grundsatz

1.1
Die Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obliegen den Beschäftigungsbehörden, soweit nicht nachfolgend andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

1.2
Die Beschäftigungsbehörden sind auch zuständig für die Ausführung der Entscheidungen übergeordneter Behörden über die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung.

2

Führung der Personalakten

Die Zuständigkeit für die Führung der Personalakten richtet sich nach den für den Geschäftsbereich der Justizverwaltung hierzu ergangenen besonderen Vorschriften.

3

Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung

3.1

Zuständig für die Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter Eingruppierung in die Entgeltgruppen 9 (vgl. gehobener Dienst) bis 12 der Entgeltordnung zum TV-L sind jeweils für ihren Geschäftsbereich

- die Präsidentin/der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,
- die Präsidentinnen/Präsidenten der Oberlandesgerichte,
- die Präsidentin/der Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen,
- die Präsidentinnen/Präsidenten der Finanzgerichte,
- die Präsidentinnen/Präsidenten der Landesarbeitsgerichte,
- die Generalstaatsanwältinnen/Generalstaatsanwälte,
- die Direktorin/der Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen,
- die Leiterin/der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen,
- die Leiterin/der Leiter der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus -,
- die Leiterin/der Leiter einer Justizvollzugsanstalt, der Sozialtherapeutischen Anstalt, des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen und einer Jugendarrestanstalt (Justizvollzugseinrichtungen) und
- die Leiterin/der Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen.

Entsprechendes gilt für die Feststellung einer Eingruppierung von bereits eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den vorgenannten Entgeltgruppen.

3.2

Die Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 der Entgeltordnung zum TV-L und höher sowie von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, für die der TV-Ärzte Anwendung findet, ist dem Justizministerium vorbehalten. Entsprechendes gilt für die Feststellung einer Eingruppierung von bereits eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den vorgenannten Entgeltgruppen.

Hiervon abweichend obliegt den in Nr. 3.1 genannten Behörden jeweils für ihren Geschäftsbereich die Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die eine wissenschaftliche Hochschulausbildung im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst) der Entgeltordnung zum TV-L absolviert haben und in die Entgeltgruppe 13, Teil I der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert werden.

3.3

Abweichend von Nr. 3.2 sind die in Nr. 3.1 genannten Behörden des Justizvollzuges in ihrem Geschäftsbereich für die Einstellung und Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des ärztlichen, des psychologischen, des erziehungswissenschaftlichen und des pädagogischen Dienstes zuständig. Die Zustimmung des Justizministeriums ist jeweils erforderlich. Die Einstellung der Leitenden Ärztinnen/Leitenden Ärzte des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen ist dem Justizministerium vorbehalten. Für die Einstellung und Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des ärztlichen Dienstes bei dem Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen im Übrigen bedarf es der Zustimmung des Justizministeriums nicht.

Abweichend von Nr. 3.1 sind dem Justizministerium die Einstellung und Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des seelsorglichen Dienstes im Justizvollzug vorbehalten.

3.4

Entsprechen bei Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes einer anderen als der bisherigen Entgeltgruppe, so gelten die Nummern 1, 3.1, 3.2 und 3.3.

3.5

Für die Feststellung der Eingruppierung im Wege des Bewährungsaufstiegs gemäß § 8 TVÜ-Länder sind die Beschäftigungsbehörden zuständig.

3.6

Die Zustimmung des Justizministeriums ist erforderlich

- zur Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über den Ablauf des Monats, in dem diese das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet haben, hinaus,
- zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Ruhestandsbeamtin / einem Ruhestandsbeamten.

4

Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung (§ 4 TV-L)

4.1 Versetzung

4.1.1

Die Versetzung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Entgeltgruppe 13 der Entgeltordnung zum TV-L und höher ist dem Justizministerium vorbehalten. Das gleiche gilt für die Versetzung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - unabhängig von deren Eingruppierung - an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Versetzung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des seelsorglichen Dienstes im Justizvollzug ist unabhängig von deren Eingruppierung ebenfalls dem Justizministerium vorbehalten. Für die Versetzung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Entgeltgruppe 13 der Entgeltordnung zum TV-L und höher des ärztlichen, des psychologischen, des erziehungswissenschaftlichen und des pädagogischen Dienstes im Justizvollzug findet abweichend Nr. 4.1.2 Anwendung; die Zustimmung des Justizministeriums ist in diesen Fällen erforderlich.

4.1.2

Zuständig für die nicht unter Nr. 4.1.1 genannten Fälle der Versetzung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die unter Nummer 3.1 genannten Behörden.

4.1.3

Bei einer geschäftsbereichsübergreifenden Versetzung nach Nr. 4.1.2 stellen die unter Nummer 3.1 genannten beteiligten Behörden ihr Einverständnis her.

4.2 Abordnung

4.2.1

Die Abordnung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - unabhängig von deren Eingruppierung - an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist dem Justizministerium vorbehalten. Das gleiche gilt für die Abordnung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des seelsorglichen Dienstes im Justizvollzug.

4.2.2

Für die nicht unter Nr. 4.2.1 genannten Fälle der Abordnung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Entgeltgruppe 13 der Entgeltordnung zum TV-L und höher sind die unter Nummer 3.1 genannten Behörden zuständig. Soweit die Abordnung über den Geschäftsbereich der danach zuständigen Behörde hinausgeht, bedarf sie der Zustimmung des Justizministeriums.

4.2.3

Für die Abordnung der übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind im Grundsatz die unter Nummer 3.1 genannten Behörden zuständig. Hiervon abweichend ist für eine Abordnung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bis zur Dauer von drei Monaten innerhalb eines Landgerichtsbezirks die Präsidentin/der Präsident des Landgerichts zuständig.

4.2.4

Bei einer über den eigenen Geschäftsbereich hinausgehenden Abordnung stellen die unter Nummer 3.1 genannten beteiligten Behörden bzw. die beteiligten Beschäftigungsbehörden, soweit diese für die Abordnung zuständig sind, ihr Einverständnis her.

4.3 Zuweisung und Personalgestellung

Für die Zuweisung und die Personalgestellung sind die unter Nummer 3.1 genannten Behörden zuständig. Die Maßnahme bedarf der Zustimmung des Justizministeriums.

5

Anordnung von Überstunden

Die Anordnung von Überstunden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 7 Absatz 7 TV-L bedarf der Zustimmung der in Nummer 3.1 genannten Behörden jeweils für ihren Geschäftsbereich.

6

Sonderurlaub

Die für die Anrechnung eines nach § 28 TV-L bewilligten Sonderurlaubs auf die Beschäftigungszeit nach § 34 Absatz 3 Satz 2 TV-L erforderliche Anerkennung eines dienstlichen oder betrieblichen Interesses obliegt den der in Nummer 3.1 genannten Behörden jeweils für ihren Geschäftsbereich.

7

Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten

Die Zuständigkeit für die Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten richtet sich nach der Vertretungsordnung JM NW.

8

Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des TV-L, des TV-Ärzte oder den Durchführungsbestimmungen zum TV-L oder zum TV-Ärzte die für Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Verteilung der Zuständigkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen entsprechend, soweit in den Nummern 3 bis 7 nichts anderes bestimmt ist.

9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese AV tritt am 1. Mai 2012 in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die AV vom 5. November 2000 (2500 - I B. 65) in der Fassung vom 6. November 2003 außer Kraft.

Bekanntmachungen

**Nr. 11. Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW
Bekanntmachung d. JM vom 30. März 2012
(3180 - II. 32) - JMBl. NRW S. 85 -**

Der Präsident des Oberlandesgerichts Köln hat folgende Gütestelle gemäß § 45 JustG NRW anerkannt:

Gütegemeinschaft Bau Köln, Rhein-Erft und Düsseldorf e.V., Kölner Straße 2,
50226 Frechen
Tel.: 02234/9118813
Telefax: 02234/91118815
E-Mail: info@guetegemeinschaft-bau.de
Homepage: www.guetegemeinschaft-bau.de

**Nr. 12. Vorstände der Rechtsanwaltskammern
und der Notarkammern**

**Bekanntmachung d. JM vom 4. April 2012
(1202 - Z. 42) - JMBl. NRW. S. 85 -**

Das **Präsidium der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf** setzt sich aufgrund der Wahlen in der Vorstandssitzung vom 14.03.2012 seit diesem Tage wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons in Duisburg, Präsident

Rechtsanwalt Dr. Christian Schmidt in Krefeld, 1. Vizepräsident

Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Göpfert in Düsseldorf, Vizepräsident

Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Deckers in Düsseldorf, Vizepräsident und Schriftführer

Rechtsanwalt Claus Jenckel in Düsseldorf, Vizepräsident und Schriftführer

Rechtsanwältin Leonora Holling in Düsseldorf

Rechtsanwalt Manfred Schmitz-Henrich in Mülheim an der Ruhr

Rechtsanwalt Dr. Bernd Marcus in Mönchengladbach

Rechtsanwalt Heinz Rulands in Mönchengladbach

Rechtsanwältin Dr. Isolde Bölting in Remscheid

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am OLG**: Richter am LG Dr. Markus Quantius aus Essen in Düsseldorf.

Ruhestand:

Richter am AG Winfried Bachtrup in Mönchengladbach-Rheydt, Richter am AG - als weiterer aufsichtsf. Richter - Dr. Heinz-Jürgen Schmitz in Düsseldorf.

Staatsanwaltschaften

Richterinnen/Richter auf Probe:

Ernannt:

Assessor Patrick Hoch.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am LG**: Richter/in Danae Mallepree und Dr. Jens Nawrath in Essen; z. **Richter/in am AG**: Richterin Dr. Laura Linke in Detmold u. Richter Hermann Johannes Schmäing in Rheine; z. **Justizoberamtsrat**: Justizamtsrat Peter Opitz in Hamm.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Klaus Fahrendorf u. Richter am AG Peter Henning in Unna, Justizoberamtsrätin -BesGr. A 13 m. AZ. -: Dorothea Sindern in Herford.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizamtsrätin:** Justizamtfrau Sabine Stankowiak in Bochum.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Linda Bertram u. Pia Knebel.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Alexandra Berg (bisher RAK Tübingen) in Paderborn, Marcus Engler (bisher RAK Koblenz) in Hagen, Ruth Maria Fischer, LL.M. (bisher RAK Bremen) in Essen, Horst Meyer-Holtkamp (bisher RAK Oldenburg) in Lengerich, Stephan Rupieper (bisher RAK Düsseldorf) in Münster, Dr. Martin Schewerda (bisher RAK Düsseldorf) in Bochum, Markus Vogt (bisher RAK Tübingen) in Attendorn, Jochen Wenking (bisher RAK Koblenz) in Münster.

Löschungen als Rechtsanwalt:

Ute Decker in Münster, Manfred Hollborn in Holzwickede, Günther Pribil in Essen, Holger Dülberg in Spenge, Tilmann Vaerst in Hamm, Ulrich Drenkelfort in Essen, Frank Becker in Münster, Kerstin Karafa in Ladbergen

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Monique Hagenfeld in Dortmund, Volkmar Kohkemper in Beelen, Susanne Schmidt in Münster, Bettina Mommsen, LL.M. in Essen, Nicola Höltker in Münster, Florian Olms in Münster, Dr. Christian Teuber in Dortmund, Agnes Kempe in Münster.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwalt und Notar Ulrich Borchers in Borken.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwalt und Notar Hans-Herwig Schubart in Werdohl.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am OLG:** Richter/in am LG Dr. Jörg Dilger u. Stephanie Püschel aus Bonn, Dr. Björn Höltje aus Köln, Dr. Hartmut Rensen aus Aachen, Richter/in am AG Dr. Monika Horst aus Kerpen u. Clemens Bartels aus Köln; z. **Vorsitzenden Richterin am LG:** Richterin am LG Charlotte Schümann in Bonn; z. **Richter am LG:** Richter Dr. Andreas Gemein u. Dr. Christian Binder in Köln; z. **Richterin am AG:** Richterin Tamara Kohlosser in Euskirchen.

Ruhestand:

Erster Justizhauptwachtmeister - BesGr. A 6 - Peter Thelen in Köln.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Pascal Hase, Dr. Ingo Klenner, Dr. Alexander Linke, Greta Scholz u. Dr. Julia Schröter.

Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Vanessa Jung in Bonn.

Richter/in auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Fabian Glöckner u. Dr. Maresa Wilms.

Finanzgerichte

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am FG Johannes Wilhelm Hahn in Düsseldorf.

Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Dr. Philipp Böwing-Schmalenbrock.

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:

z. **Richterin am ArbG** - als die std. Vertr. e. Dir. - BesGr. R 2 : Richterin am ArbG Silke Vaupel in Dortmund.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Pfarrer - BesGr. A 14** -: Pfarrer Ralph Kreuzer in Willich I; z. **Betriebsinspektor** - BesGr. A 9 m. AZ -: Betriebsinspektor Herbert Platen in Geldern; z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Markus Langbein in Essen, Hermann Josef Nölle in Werl; z. **Justizvollzugshauptsekretär**: Justizvollzugsoberssekretär Thorsten Bonnekoh in Werl; z. **Regierungsoberssekretärin**: Regierungssekretärin Nadine Dellemann in Geldern.

Versetzt:

Regierungsdirektor Alwin Molitor von der JVA Geldern an die Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor/in Friedrich Möller in Bielefeld-Senne, Gerd Napierski in Bochum, Jürgen Rehfeldt in Bochum-Langendreer u. Angela Drinhaus in Hövelhof.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

1	Leitende/r Oberstaatsanwalt/-anwältin (R 3) b. d. StA in Kleve
1	Vors. Richter/in am VG in Münster
je 1	Richter/in am Amtsgericht - als weit. Aufs. führ. Ri.- (R 2) b. d. AG Wuppertal, Duisburg und Essen
1	Staatsanwalt/wältin - als Gruppenleiter – (R 1 m. AZ.) b. d. StA in Mönchengladbach
1	Richter/in am AG in Kerpen
1	Richter/in am AG in Bergheim
mehrere	Richter/in am AG in Leverkusen
1	Richter/in am SG in Düsseldorf
1	Richter/in am VG in Köln

- 1 Regierungsdirektor/in (A 15) - Leiter/in des psychologischen Dienstes b. d. Justizvollzugsanstalt Geldern -
- das Anforderungsprofil kann beim Justizministerium Nordrhein-Westfalen erbeten werden -
- 1 Oberregierungsrat/-rätin (A 14 BBesO) - Diplom- Psychologin/ Diplom-Psychologe bzw. Psychologin/Psychologe M.A. - b. d. JVA Willich I
- das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Willich I angefordert werden -
- 1 Oberamtsanwalt/-anwältin in Münster
- 1 Regierungsamtsrätin/-amtsrat - Leiter/in des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung - b. d. JVA Köln
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Köln angefordert werden -
- 1 Regierungsamtfrau/-amtmann - Personalsachbearbeiter/in - b. d. JVA Köln
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Köln angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Kammerleiter/in - b. d. JVA Büren
- das Anforderungsprofil kann beim Leiter der JVA Büren angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Ausbildungsleiter/in - b. d. JVA Büren
- das Anforderungsprofil kann beim Leiter der JVA Büren angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) - Bereichsleiter Jugendstrafhaft - b. d. JVA Iserlohn
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in b. d. JVA Büren
- 2 Justizvollzugsamtsinspektor/in b. d. JVA Hövelhof

Rücknahme:

Die Ausschreibung einer Beförderungsstelle zum Oberregierungsrat/- rätin (A 14) - Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologe bzw. Psychologin/ Psychologe M.A. – b. d. JVA Willich I im Justizministerialblatt NRW 2012 Nr. 3 vom 01.02.2012 wird hiermit zurückgenommen.